

EU-Primär-Zutaten-Verordnung

BOV-LEITARTIKEL: Ein positiver Fortschritt in der Herkunftskennzeichnung



DI Johann Greimel, Geschäftsführer BOV (li)
Rupert Gsöls, Präsident BOV (re)

Die EU Verordnung 1169/2011 betreffend die **Information der Verbraucher über Lebensmittel** legt unter Artikel 26 Absatz 3 folgendes fest: Wenn das Ursprungsland oder der Herkunftsort eines Lebensmittels angegeben ist und dieses/dieser nicht mit dem Ursprungsland oder dem Herkunftsort seiner primären Zutat identisch ist, ist auch das Ursprungsland oder der Herkunftsort der primären Zutat anzugeben, zumindest jedoch, dass sie aus einem anderen Ursprungsland oder Herkunftsort kommt als das Lebensmittel. In der **EU Primär-Zutaten (Durchführungs-)Verordnung 2018/775**, welche nach jahrelangen schwierigen Diskussionen seit 1. April 2020 in der gesamten EU gilt, wird die Anwendung von Artikel 26 Absatz 3 geregelt. Es gibt die Übergangsregelung, dass Lebensmittel, die vor dem 1.4.2020 in Verkehr gebracht oder gekennzeichnet wurden, noch bis zur Erschöpfung der Bestände in Verkehr gebracht werden können.

Das Kernelement der Primär-Zutaten Verordnung ist:

Bei verarbeiteten, vorverpackten Lebensmitteln muss die Herkunft der Primärzutat angeführt werden, wenn der freiwillig auf der Packung angegebene Herkunftsort oder das Ursprungsland eines Lebensmittels nicht identisch mit der Herkunft der Primärzutat ist.

Die Primär-Zutaten Verordnung bringt also zusätzliche Regelungen zu den schon vorher bestehenden zwingend er-

forderlichen Angaben der Herkunft bei z.B. frischem Obst und Gemüse, Bio-Produkten und wenn Verbraucher ohne diese Angabe irregeführt werden könnten.

WAS IST EINE PRIMÄRE ZUTAT?

Die primäre Zutat ist sowohl eine Zutat, die über 50% des Lebensmittels ausmacht als auch eine Zutat, welche von Verbrauchern mit dem Produkt in Verbindung gebracht wird. Das sind Zutaten die wertbestimmend sind oder durch die Bezeichnung oder durch Abbildungen hervorgehoben werden. Ein Lebensmittel kann auch mehrere primäre Zutaten haben.

WODURCH WÜRDIE DIE ANGABE DER HERKUNFT AUSGELÖST?

- Die Auslobung einer bestimmten Herkunft: aus Österreich, hergestellt in, gemacht in...
- Bildliche Darstellungen wie z.B. Fahnen, Symbole, Logos, ...
- Gemeinschaftsmarken wie z.B. AMA Gütesiegel, Bio Austria aber nicht eingetragene Marken (Individualmarken) wie z.B. „Schärdinger“.
- Weitere Ausnahmen sind Rezepturen („Salzburger Nockerl“) und Gattungsbezeichnungen („Emmentaler“), welche die Angabe der Herkunft von primären Zutaten nicht auslösen.

WAS ERGIBT SICH DARAUS AUS OBSTWIRTSCHAFTLICHER SICHT?

Aus obstwirtschaftlicher Sicht hat die Herkunftskennzeichnung und Herkunftskontrolle nicht erst seit der Coronakrise eine große Bedeutung. Folgende Beispiele waren u.a. im Fokus und haben nun durch die Primär-Zutaten Verordnung einen positiven Fortschritt erfahren:

Beim **Fruchtjoghurt** bzw. weiteren fermentierten Milcherzeugnissen mit Früchten sind die primären Zutaten Joghurt und die Frucht/Früchte. Die Angabe der Herkunft der Zutat oder des landwirtschaftlichen Rohstoffs bezieht sich auf die Rohmilch und Früchte. Ein

Erdbeerjoghurt mit AMA-Gütesiegel, das aus österreichischer Milch aber einer Fruchtzubereitung mit Erdbeeren aus z. B. Polen und Marokko besteht, muss die Information „Erdbeeren aus Polen und Marokko“ (alternativ: „Erdbeeren aus EU und nicht-EU“) oder „Erdbeeren stammen nicht aus Österreich“ (alternativ „Erdbeeren anderer Herkunft“ oder „Erdbeeren anderen Ursprungs“) enthalten. Sind die Primärzutaten tatsächlich aus der definierten Herkunft (in diesem Fall deklariert durch das AMA Gütesiegel) besteht keine zusätzliche Verpflichtung zur Auslobung der Herkunft.

Ein **Apfelsaft** mit rot-weiß-roter Fahne und/oder der Information „Hergestellt in Österreich“ auf der Verpackung, dessen Primärzutat nicht österreichischer Herkunft ist, muss den gut sichtbaren Hinweis tragen, woher die Primärzutat ist oder jedenfalls den Hinweis „Primärzutat nicht aus Österreich“. Für die Herkunft entscheidend ist, wo die Äpfel gewachsen sind.

Bei **Spirituosen** ist die Angabe von primären Zutaten (laut Spirituosen-Verordnung) nicht vorgesehen. Daher wird durch die Auslobung von beispielsweise „Mostviertler Eierlikör“ die Herkunftskennzeichnung der primären Zutat nicht ausgelöst. Eine freiwillige Herkunftsangabe bezüglich einzelner Zutaten kann aber gemacht werden, z.B. Eierlikör mit Mostviertler Eiern.



Joghurt: Vorbildhafte Umsetzung der Herkunftskennzeichnung
Apfelsaft: Herkunftskennzeichnung der Primärzutat fällig, wenn diese nicht aus Österreich ist